

§ 651m BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

**Titel 9 – Werkvertrag und ähnliche Verträge -> Untertitel 4 –
Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener
Reiseleistungen**

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 651m BGB – Minderung

(1) ¹Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. ²Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. ³Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) ¹Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. ² § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.